



EISENACH

die WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach

Herr Patrick Wieschke
Fraktionsvorsitzender der
NPD Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum

19.01.2010

Beantwortung der Anfrage AF-0051/2010

Sehr geehrter Herr Wieschke,

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Der Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 43 "Eisenach- Arena" gilt aufgrund einer eingetretenen Verfristung des Bearbeitungszeitraumes der Genehmigungsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt als genehmigt. Die Planung an sich ist abgeschlossen. Bevor die Satzung jedoch bekannt gemacht und dadurch rechtskräftig wird, ist die für die Bebauungsplanunterlagen noch erforderliche "Zusammenfassende Erklärung" gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuches zu erstellen, welche nach erfolgter Fertigstellung (in Arbeit) dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Bestätigung vorgelegt wird. Danach wird die Bekanntmachung erfolgen.

Ein Bebauungsplan schafft Baurecht für die im Bebauungsplan angegebenen Nutzungsarten bzw. regelt, was gebaut werden darf. Die Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt in der Regel nach der Rechtskraft des Planes. Wird durch die Höhere Bauaufsichtsbehörde eine vorzeitige Planreife bestätigt, so kann - wie auch bei der Großraumdiskothek MAD - nach § 33 des Baugesetzbuches ein Vorhaben bereits vor der Rechtskraft des Bebauungsplanes zulässig sein. Die zeitliche Umsetzung des Bebauungsplanes ist im Baugesetzbuch nicht geregelt.

Zu 1.) Die fälligen Gebühren, die zum damaligen Zeitpunkt für die Erarbeitung des Abwägungsergebnisses offen waren und gemahnt wurden, sind zwischenzeitlich vollständig beglichen.

Zu 2.) Vertragspartner der Stadt Eisenach im Städtebaulichen Vertrag zur Erstellung der Bebauungsplanunterlagen des o. g. Bebauungsplanes ist die E&S GmbH Bergheinfeld.

Zu 3.) Informationen über eine Insolvenz liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Doh
Oberbürgermeister